

**Dekret über die Mittelschulen (Mittelschuldekret); Änderung; SAR 423.120**

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 1. Dezember 2010	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der Beratung vom ...
<p><b>Dekret über die Mittelschulen (Mittelschuldekret)</b></p> <p>Vom 20. Oktober 2009</p>	<p><b>Dekret über die Mittelschulen (Mittelschuldekret)</b></p> <p>Änderung vom</p>			
	<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau</i></p> <p><i>beschliesst:</i></p>			
	<p><b>I.</b></p> <p>Das Dekret über die Mittelschulen (Mittelschuldekret) vom 20. Oktober 2009 (Stand 1. August 2010) wird wie folgt geändert:</p>			
<p><b>§ 17</b></p> <p>Übertritt ans Gymnasium</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat regelt den Übertritt von der Handelsmittelschule und der Fachmittelschule ans Gymnasium.</p>	<p><sup>1</sup> Der Regierungsrat regelt den Übertritt von der ___ Fachmittelschule ans Gymnasium.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 1. Dezember 2010	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der Beratung vom ...
<p><b>§ 49</b> Rechtsmittel</p> <p><sup>1</sup> Gegen Aufnahme-, Disziplinar- und Promotionsentscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Departement Bildung, Kultur und Sport Beschwerde geführt werden.</p>	<p><b>§ 49</b> <i>Aufgehoben.</i></p>			
<p><b>§ 51</b> Übergangsrecht</p> <p><sup>1</sup> Die Lehrgänge der Handelsmittelschule, welche vor dem Schuljahr 2010/11 begonnen haben, werden nach dem bisherigen Recht zu Ende geführt.</p> <p><sup>2</sup> Nach Inkrafttreten dieses Dekrets kann die Anzahl der Mitglieder der Schulkommissionen während der laufenden Amtsperiode auf sieben respektive fünf Personen gesenkt werden.</p>	<p><sup>3</sup> <u>Die Übertrittsmöglichkeit an das Gymnasium für Schülerinnen und Schüler der Handelsmittelschule bleibt bis Ende Schuljahr 2012/13 bestehen. Der Regierungsrat regelt die Übertrittsbedingungen.</u></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 1. Dezember 2010	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der Beratung vom ...
	<b>II.</b> Keine Fremdänderungen.			
	<b>III.</b> Keine Fremdaufhebungen.			
	<b>IV.</b> Diese Änderung ist in der Gesetzessammlung zu publizieren. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.			
	Aarau, Präsidentin des Grossen Rats Protokollführer			